

052 61

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 189 Abs. 1 Satz 2

Durch einen am 1. April 1958 bei der zuständigen
Entschädigungsbehörde eingegangenen Entschädigungs-
antrag ist die Antragsfrist des § 189 gewahrt.

BGH Urt. v. 20. Juni 1962 - IV ZR 62/62 - OLG Karlsruhe
LG Freiburg/Br.

V e r k ü n d e t
am 20. Juni 1962
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Fernand B [REDACTED], M [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED],
Rue de P [REDACTED] (Frankreich),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in M [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g , vertreten
durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart-N, Kronprinzstraße 9, :

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne
mündliche Verhandlung am 15. Juni 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Wilden
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Entschädigungssenats in Freiburg/Br. des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. November
1961 aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der 1912 geborene Kläger ist Elsässer und französischer Staatsangehöriger. Nach seiner Darstellung wurde er am 27. Juli 1940 in Mülhausen von der Gestapo verhaftet und wegen der Unterstützung, die er im spanischen Bürgerkrieg der republikanischen Seite gewährt hatte, bis zum 18. April 1945 in deutschen Gefängnissen und Konzentrationslagern gefangen gehalten. Nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager Buchenwald begab er sich zunächst nach Mülhausen/Elsaß, kehrte jedoch nach etwa sechsmonatiger Erholung nach Deutschland zurück. Von Anfang 1946 bis Mitte 1949 wohnte er in der Gemeinde Wasser bei Messkirch. Dort heiratete er am 14. Juni 1947 eine Deutsche. Nachdem er mit der Aufhebung der französischen Poststelle, bei der er tätig gewesen war, seinen Arbeitsplatz verloren hatte, verzog er 1949 wieder nach Mülhausen/Elsaß.

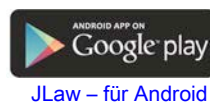
Mit seinem Entschädigungsanspruch wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens hatte der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt er den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat im Ergebnis Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I.

Das Oberlandesgericht hat einen Anspruch des Klägers nach dem BEG verneint, da der Kläger am Stichtag des § 4 Abs.1 Nr. 1a BEG (31. Dezember 1952) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt habe. Wenn er im Jahre 1949 wieder nach Mülhausen/Elsaß verzogen sei, so sei er damit nicht im Sinne des § 4 Abs.1 Nr. 1c BEG "ausgewandert", sondern nur in seine elsässische Heimat zurückgekehrt.

Etwaige Ansprüche, die ihm nach dem BErgG zugestanden hätten und die gemäß Art. III Nr.1 des 3. ÄndG/BErgG aufrechterhalten seien, könne der Kläger ebenfalls nicht mehr geltend machen, da er solche weder innerhalb der Frist des § 91 Abs.2 BErgG (bis zum 1. Oktober 1956) angemeldet noch gemäß § 91 Abs.5 BErgG wegen Versäumung dieser Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt habe. Durch § 189 BEG aber seien die Fristen für die Anmeldung von Ansprüchen auf Grund anderer Entschädigungsgesetze als des BEG nicht verlängert worden.

In der Verlegung des Stichtages vom 1. Januar 1947 (§ 8 Abs.1 Nr.1 BErgG) auf den 31. Dezember 1952 (§ 4 Abs.1 Nr. 1a BEG) sei auch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder anderer Grundrechte zu erblicken, soweit nicht der - hier nicht vorliegende - Sonderstatbestand des § 4 Abs.1 Nr. 1c, Halbsatz 2, BEG (sog. Diplomatenklausel) in Betracht komme.

II.

Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Rückkehr des Klägers nach Mülhausen/Elsaß keine "Auswanderung" im Sinne des § 4 Abs.1 Nr. 1c BEG gewesen sei. Jedenfalls aber werde bei dieser Auslegung des Auswanderungsbegriffes durch die alsdann zu enge Fassung des BEG der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

III.

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zu § 4 und § 14¹ BEG kann auch ein Ausländer aus Deutschland auswandern (Urteile vom 18. März 1959 - IV ZR 279/58 -, LM Nr.8 zu § 4 BEG 1956 mit Nachweisen; vom 21. Juni 1957 - IV ZR 111/57 - LM Nr.2 zu § 185 BEG 1956; vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57 - LM Nr.4 zu § 4 BEG 1956; vom 25. September 1957 - IV ZR 165/57 - LM Nr. 5 zu § 4 BEG 1956), wenn er das deutsche Staatsgebiet unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes in der Absicht verläßt, sich im Auslande ständig niederzulassen. Erforderlich ist aber, daß der verfolgte Ausländer ein ihm fremdes Land aufsucht (Urteile vom 21. Juni 1957, vom 5. Juli 1957 und vom 25. September 1957 aaO). Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger allerdings nicht. Auf die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision kommt es indessen nicht an, weil der Kläger nach dem BErgG anspruchsberechtigt war und seine nach diesem Gesetz begründeten Ansprüche durch Art.III

Nr.1 des 3. ÄndG/BErgG aufrechterhalten und entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts noch rechtzeitig angemeldet sind.

Der Kläger erfüllt zunächst die Voraussetzung des § 8 Abs.1 Nr.1 BErgG, wonach ein Anspruch auf Entschädigung bestand, wenn der Verfolgte am 1. Januar 1947 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Wie vom Oberlandesgericht festgestellt, wohnte der Kläger zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinde Wasser bei Meßkirch. Von dort verzog er, wie im Berufungsurteil weiter festgestellt, im Jahre 1949 wieder nach Mülhausen/Elsaß. Hierdurch hätte er Entschädigungsansprüche, die ihm nach dem BErgG etwa zustanden, nicht eingebüßt; denn nach Art. III Nr.1 des 3. ÄndG/BErgG bleiben Ansprüche von Verfolgten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 30. Dezember 1952 aus dem Geltungsbereich des BErgG verlegt haben, aufrechterhalten. Freilich hat der Kläger seinen Entschädigungsanspruch nicht innerhalb der Frist des § 91 Abs.2 BErgG, nämlich bis zum 1. Oktober 1956, bei der zuständigen Entschädigungsbehörde angemeldet; seine Anmeldung ist dort vielmehr erst am 1. April 1958 eingegangen (Bl. 1 EA). Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 3. November 1961 - IV ZR 134/61 -, RzW 1962, 191 Nr. 43) ist aber die im BErgG auf den 1. Oktober 1956 begrenzte Frist zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen mit der Neufassung des BErgG durch das 3. ÄndG auch für die in Art.III Nr.1 dieses Gesetzes aufrechterhaltenen Ansprüche bis zum 1. April 1958 verlängert worden. Wie der Senat in der eben angeführten Entscheidung, auf

deren nähere Begründung hier verwiesen werden kann, dargelegt hat, ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber die nach Art.III Nr.1 des 3. ÄndG/BERgG Anspruchsberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung und Verwirklichung ihrer Ansprüche hätte schlechter stellen sollen als diejenigen Entschädigungsberechtigten, deren Ansprüche im BEG geregelt sind, dessen ab 1. April 1956 geltende Fassung ebenfalls auf dem 3. ÄndG/BERgG beruht.

Das Schriftstück, mit dem der Kläger seine Ansprüche angemeldet hat, ist, wie erwähnt, am 1. April 1958 bei der Entschädigungsbehörde eingegangen. Es kann die Frage gestellt werden, ob damit den Anforderungen des § 189 Abs.1 Satz 2 BEG Genüge geschehen ist, wonach der Entschädigungsantrag bis zum 1. April 1958 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen war. Der Senat hat keine Bedenken, diese Frage mit van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 189, BEG, Anm. 3, (S. 755 und Becker-Huber-Küster BERgG § 91 Anm.2 zu bejahen (vgl. auch Erman BGB, § 186, Anm.2, S.206). Die gegenteilige Auffassung des Erläuterungswerks von Blessin/Ehrig/Wilden (Bundesentschädigungsgesetz, 3. Aufl., § 189 BEG, Anm.2, S.976), nach der die Antragsfrist um Mitternacht des 31. März auf den 1. April 1958 abgelaufen sein soll, da der Antrag "bis" zum 1. April 1958 zu stellen gewesen sei, vermag der Senat nicht zu teilen. Wie bereits das Reichsgericht (RGZ 105, 417, 419) ausgesprochen hat, besteht kein allgemeiner Sprachgebrauch des Inhalts, daß eine Handlung, die bis zu einem kalendermäßig bestimmten Tage vorgenommen werden muß, an diesem Tage nicht mehr vorgenommen werden kann. Vielmehr ist dem Reichsgericht in seiner Annahme beizutreten,

es lasse sich eher umgekehrt sagen, der regelmäßige Sprachgebrauch gehe dahin, daß, wenn bestimmt sei, eine Handlung solle bis zu einem gewissen Tage oder Monat vorgenommen werden, sie noch im Laufe dieses Tages oder Monats erfolgen dürfe, auch wenn das Wort "einschließlich" nicht ausdrücklich hinzugefügt sei.

IV.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen damit nunmehr sachlich über den Anspruch des Klägers entschieden werden kann.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim